

Prüfungsausschuss zur Anerkennung Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes

Brandschutzkonzepte für anspruchsvolle Sonderbauten

Hier: Orientierungshilfe für eine Einstufung

Objekt	Kriterium	Begründung
Sonderbauten, die nicht in § 68 (1) Satz 3 BauO NRW aufgelistet sind.	Nur in besonderen Fällen, z. B. beim Bauen im Bestand des Denkmalschutzes oder bei einer komplexen Beurteilung nach mindestens zwei Sonderbauvorschriften.	Für die nicht in § 68 (1) Satz 3 aufgelisteten Objekte ist die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes nach § 54 (2) 19. BauO NRW lediglich eine Kann-Vorschrift. Abweichungen und Erleichterungen sind in der Mehrzahl der Fälle durch einfache Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
1. Hochhäuser	Alle, soweit nicht ohne Abweichungen und Erleichterungen von Hochhausverordnung bzw. nicht, wenn vollständig gemäß VVBauO NRW.	Hochhäuser sind in der Regel komplexe Bauvorhaben, es sei denn, es handelt sich um reine Wohnhochhäuser, deren Rettungswegsituation vollständig nach den Regelungen der VVBauO NRW abgehandelt werden können.
2. Gebäude mit mehr als 30 m Höhe	Nur, soweit Aufenthaltsräume oberhalb von 30 m vorhanden sind.	Objekte ohne Aufenthaltsräume, wie z. B. Fernmeldemaste oder Windkraftanlagen stellen keine komplexe brandschutztechnische Aufgabe dar.
3. Bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1.600 m ² Grundfläche	Generell, außer Wohnungsbau.	Diese Objekte erfordern eine komplexe brandschutztechnische Beurteilung entweder aufgrund der Überschreitung der Gebäudetrennwandabstände oder im Industriebau bezüglich der Entrauchung.
4. Verkaufsstätten mit mehr als 700 m ² Verkaufsfläche	Verkaufsfläche > 1.600 m ² gemäß Ziffer 3. dieser Liste oder Verkaufsfläche > 2.000 m ² und damit Einstufung in die VKVO.	Unterhalb von 1.600 m ² ergeben sich in der Regel keine besonderen brandschutztechnischen Anforderungen.
5. Messe- und Ausstellungsbauten	Generell.	Erübrigt sich.
6. Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m ² Geschossfläche	Generell.	Erübrigt sich.

Objekt		Kriterium	Begründung
7.	Kirchen und Versammlungsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen	Behandlung nach der Versammlungsstätten-Verordnung.	Erübrigt sich.
8.	Sportstätten mit mehr als 1.600 m ² Grundfläche oder mehr als 200 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Tribünenplätzen	Einstufung in die Versammlungsstätten-Verordnung, bei Freisportanlagen somit erst bei mehr als 5.000 Besuchern.	Kleine Freisportanlagen sind in der Regel unkritisch, Versammlungsstätten sind jedoch auch bei kleineren Objekten schon ab der 200-Besuchergrenze komplex zu bewerten, insbesondere um ein Ausufern brandschutztechnischer Anforderungen zu vermeiden.
9.	Sanatorien und Krankenhäuser, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheime	Altenpflegeheime mit Gruppenwohnbereichen oder Einstufung nach Krankenhausbau-Verordnung, nicht jedoch Praxen mit ausschließlich ambulanter Versorgung.	Die häufigen Schadensfällen in Altenpflegeheimen erfordern eine komplexe brandschutztechnische Betrachtung. Bei Krankenhäusern erübrigt sich eine Begründung
10.	Kindergärten und Horte mit mehr als zwei Gruppen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses sowie Tageseinrichtungen für Behinderte und alte Menschen.	Mehrgeschossigkeit.	Erdgeschossige Objekte sind in der Regel unkritisch.
11.	Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen oder Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten	Gaststätten: Einstufung in die Versammlungsstätten-Verordnung, also bei Gaststätten mehr als 200 Besuchen. Beherbergungsstätten: Mehr als 30 Betten pro Geschoss bzw. insgesamt mehr als 60 Betten.	Bezüglich Versammlungsstätten siehe oben, bezüglich Beherbergungsstätten ergibt sich eine komplexe Betrachtung erst oberhalb der 60-Betten-Grenze.
12.	Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	Schulen: Einstufung nach Schulbau-Richtlinie, erdgeschossig ab 1.600 m ² oder Mehrgeschossigkeit. Hochschulen: Generell.	Kleine erdgeschossige Schulen sind brandschutztechnisch unkritisch.
13.	Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen	Generell.	Erübrigt sich.
14.	Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	Generell.	Erübrigt sich.
15.	Bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brand-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr verbunden ist	Einstufung als solche und komplexe brandschutztechnische Betrachtung.	Vermeidung der Problematisierung von Räumen mit gewöhnlichen Brandgefahren, wie z. B. Teeküchen, Putzmittelräume etc.

Objekt		Kriterium	Begründung
16.	Garagen mit mehr als 1.000 m ² Grundfläche	Wenn unterirdisch und in Verbindung mit einem weiteren Objekt dieser Liste.	Offene oberirdische Großgaragen sind i.d.R. brandschutztechnisch unkritisch. Bei der Verbindung mit anderen Objekten handelt es sich in der Regel um unterirdische Tiefgaragen.
17.	Camping- und Wochenendplätze	Nur in Ausnahmefällen.	Brandschutztechnische Behandlung nach der CWVO ist in der Regel unkritisch.
18.	Regale mit mehr als 9 m Lagerhöhe	Behandlung des Objektes nach der Vdl-Richtlinie und wenn die Abschottung zu angrenzenden Objekten mitbehandelt wird.	Freistehende Hochregallager stellen keine komplexe brandschutztechnische Aufgabe dar.
19.	Zelte, soweit sie nicht fliegende Bauten sind	Einstufung nach einer Sonderbau-Verordnung (z. B. VstättVO, VKVO, KhBauVO, SchulBauR).	Freistehende Zelte nach der Richtlinie für fliegende Bauten erfordern keine komplexe brandschutztechnische Bearbeitung.
20.	Objekte mit einer baurechtlichen Einstufung in zwei und mehr Sonderbauverordnungen	Generell.	Bei der brandschutztechnischen Bearbeitung nach zwei und mehr Sonderbau-Verordnungen sind bezüglich der Interaktion i.d.R. komplexe brandschutztechnische Beurteilungen erforderlich.
21.	Industriebauten	Einstufung nach Ziffer 3. dieser Liste bzw. Behandlung nach der Industriebau-Richtlinie, soweit mindestens ein rechnerischer Nachweis der Entrauchung, eine Brandlastermittlung bzw. ein Nachweis nach Abschnitt 7 IndBauR oder wenn Einstufung nach Ziffer 20. dieser Liste, also wenn zwei und mehr Sonderbau-Verordnungen anzuwenden sind.	Erübrigt sich.
22.	Land- und Forstwirtschaftliche Objekte	Generell nicht.	Der Regelungsumfang bei diesen Objekten ist brandschutztechnisch nicht anspruchsvoll.
23.	Offene Industrielager	Freilager mit mehr als 5.000 m ² , z. B. Behandlung nach KLR.	Offene Freilager unterliegen besonderen Anforderungen bezüglich Einsatztaktik und Feuerlöschtechnik.

Stand: 20.10.2005

Aufgestellt: Dipl.-Ing. Thomas Kempen